Bundesrat Drucksache 290/1/95

01.06.95

Antrag

des Landes
Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)

Punkt 1 der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat hat in seiner 685. Sitzung am 2. Juni 1995 beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag in seiner 32. Sitzung am 31. März 1995 beschlossene Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

Ausgeliefert am 01. JUNI 1995

Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner 39. Sitzung am 19. Mai 1995 zurückgewiesen. Er hat sich damit aus der Verantwortung zurückgezogen, im Rahmen des Bundeshaushalts seinen Anteil insbesondere zur Stärkung des Standorts Deutschland sowie zur Wahrung und Sicherung des sozialen Friedens beizutragen. Das vorliegende Gesetz trägt diesen Erfordernissen nicht in ausreichendem Maße Rechnung:

1. Die für Kulturförderung im Land Berlin vorgesehenen Mittel sind angesichts des Volumens der nach der Vereinigung zu finanzierenden besonders herausragenden kulturellen Insti-

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

29/11/95

tutionen und Vorhaben nicht ausreichend. Eine Erhöhung um 30 Mio DM ist geboten.

2. Die Errichtung eines Konversionsfonds des Bundes mit zunächst 100 Mio DM, der über 1995 hinaus dotiert werden muß, ist in Einlösung gegebener Zusagen dringend erforderlich, um den betroffenen Regionen die Bewältigung der vielfach einschneidenden Abrüstungsfolgen zu ermöglichen.

3. Fortbestehende Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der deutschen Werften durch von anderen Staaten gewährte Subventionen erfordern eine Fortführung der Schiffbauhilfen bis zum Inkrafttreten der OECD-Vereinbarung über die Herstellung normaler Wettbewerbsbedingungen im Werftschiffbau voraussichtlich am 1. Januar 1996. Zur Fortgewährung der Zinszuschüsse ist ein Verpflichtungsrahmen von 400 Mio DM notwendig.

 Um eine angemessene Fortführung des Wettbewerbshilfeprogramms sicherzustellen, ist eine Erhöhung des Verpflichtungsrahmens um 159,167 Mio DM erforderlich. Im Blick auf die dem Bund verfassungsmäßig obliegende sektorale Verantwortung ist ein Bundesanteil von 50 vH vorzusehen.

4. Die geplante Begrenzung der Arbeitslosenhilfe auf zwei Jahre mit der Folge der Lastenverlagerung in den Sozialhilfebereich der Kommunalebene wird abgelehnt.

5. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit muß einen größeren Stellenwert erhalten. Der Bund muß deshalb seinen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit in vollem Umfang nachkommen. Mit einer Erhöhung der Mittel um 200 Mio DM ist der Einstieg in die Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Sozialhilfeempfänger mit dem Ziel, deren Chancen zum Wiedereinstieg in das Berufsleben zu verbessern, möglich.

6. Das Wohngeld erfüllt seinen Zweck, ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, nur noch

...

in eingeschränktem Maße. Eine Novellierung des Wohngeldgesetzes bis zum Herbst 1995 ist dringend erforderlich. Die zu erwartenden Mehrausgaben bedingen eine Mittelaufstockung um 150 Mio DM.

7. Eine angemessene Förderung des sozialen Wohnungsbaues ist nicht mehr gewährleistet. Dies gilt insbesondere für das Sonderprogramm für Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage. Mit Blick auf die nach wie vor bestehenden Engpässe in der Wohnungsversorgung ist bis zu einer umfassenden Verbesserung der Versorgungslage die Fortführung des Sonderprogramms auf dem bisherigen Niveau erforderlich; hierzu ist der Verpflichtungsrahmen um 560 Mio DM zu erhöhen.

8. Die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland bedingt eine Technologieoffensive, die mit stagnierenden Finanzmitteln nicht initiiert werden kann. Die Aufstockung der Mittel für Forschung und Entwicklung, insbesondere für den Bereich regenerativer Energien, um 156 Mio DM setzt ein Signal für die Zukunft.

9. Die im Bundeshaushalt vorgesehenen Komplementärmittel für den Hochschulbau reichen in keiner Weise aus, begonnene Vorhaben zu Ende zu führen und empfohlene Vorhaben zu beginnen. Zur Vermeidung eines Einbruchs im Hochschulbau zumindest in den alten Ländern sowie zur Sicherung der internationalen Konkurrenzfähigkeit ist die Aufstockung der Mittel um 200 Mio DM erforderlich.

10. Aus dem Anerkenntnis des Deutschen Bundestages bei der Verabschiedung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes, Länder und Gemeinden seien mit der alleinigen Finanzierung der sozialen Begleitmaßnahmen überfordert, folgt die Notwendigkeit, ein Finanzierungsinstrumentarium zu installieren, das alle Ebenen einbindet. Die Bundesregierung hat hierzu im Zusammenwirken mit den Ländern ein auf drei Jahre befristetes Aktionsprogramm aufzustellen und sich im Rahmen dieses Programms an den Investitionskosten für Kindergärten mit pauschalierten Festbeträgen in Höhe von 25 vH der durchschnittlichen Investitionskosten zu beteiligen. Hier-

...

29/1/95

von entfallen 583 Mio DM auf das Haushaltsjahr 1995, 1.167 Mio DM bleiben den Haushaltsjahren 1996 und 1997 vorbehalten.

11. Voraussetzung für die dauerhafte Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland ist die Sicherung eines hohen Bildungsniveaus. Dazu bedarf es einer leistungsfähigen und gerechten Ausbildungsförderung als Kernbestandteil einer zukunftsorientierten Bildungspolitik.

 Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, das Bundesausbildungsförderungsgesetz den gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen und die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge ab Herbst 1995 zu schaffen.

12. Die zusätzlichen Ausgaben sind durch Kürzungen um jeweils 500 Mio DM bei Personalverstärkungsmitteln und Zinsausgaben sowie um 100 Mio DM bei den Mitteln für Öffentlichkeitsarbeit und durch Mehreinnahmen in Höhe von 200 Mio DM aus Einnahmen aus Kapitalherabsetzung sowie von 400 Mio DM aus Grundstücksveräußerungen zu finanzieren.